

biets des südlichen Marokko, nach Mauretania, Algerien oder andere Länder gelangten. Alle diese Stämme gehörten dem Islam an.

Für die Beantwortung der ihm vorgelegten Frage kommt es nach Ansicht des Gerichtshofs wesentlich darauf an, wer zur Zeit der Kolonisierung dieses Gebiets durch Spanien oder kurz vorher die Hoheitsgewalt über die West-Sahara ausübte. Marokko beruft sich darauf, es habe dieses Gebiet vor undenklichen Zeiten in Besitz genommen und seine Hoheitsrechte auch ständig ausgeübt. Es verweist dazu auf die besondere Struktur des marokkanischen Sultanats, das auf der gemeinsamen Religion aufgebaut gewesen sei. Deshalb zählte ebenfalls die Bevölkerung außerhalb des marokkanischen Territoriums mit zu den Untertanen des Sultans von Marokko. Die Führer der einzelnen Stämme hatten nach Ansicht von Marokko die Oberheit des Sultans vor allem auf religiösem, aber auch auf weltlichem Gebiet anerkannt. Dieser Argumentation schloß sich der Internationale Gerichtshof nicht an. Er stellte zwar fest, daß Bindungen zwischen Marokko und der West-Sahara bestanden, daß sich aber nur einige der Stämme der Oberhoheit des Sultans von Marokko unterworfen hätten.

Zu der Frage der Bindungen zwischen der West-Sahara und Mauretania führt der Gerichtshof folgendes aus: 1884 — Kolonisierung der West-Sahara durch Spanien — konnte von einem Staat Mauretania noch nicht gesprochen werden, wenn auch in dem Gebiet (vom IGH »Shinguitti country« genannt) eine Bevölkerung mit gemeinsamer Sprache und Kultur lebte. Diese Bevölkerung bestand jedoch aus nomadisierenden Stämmen und selbstständigen Emiraten ohne feste organisatorische Bindung untereinander. Von daher scheidet es nach Ansicht des Gerichts schon aus, von »rechtlichen Bindungen« zwischen Mauretania und der West-Sahara zu sprechen. Wo

Internationaler Gerichtshof (IGH) — Professor Mosler zum Richter gewählt (77)

I. Juristen aus Polen, Syrien, Japan, Nigeria und der Bundesrepublik Deutschland sind vom Sicherheitsrat und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Richtern des Internationalen Gerichtshofs gewählt worden. Professor Dr. Hermann Mosler, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, erhielt im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit im Sicherheitsrat von 8 Stimmen. Damit ist seit Professor Dr. Walther Schücking, der von 1932 bis zu seinem Tode 1935 Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof war, erstmals wieder ein Deutscher Mitglied dieser Institution. Bereits im ersten Wahlgang waren Manfred Lachs, Polen, mit 13, Salah ed-Din Tarasi, Syrien, mit 11, Shigeru Oda, Japan, mit 8 und im zweiten Wahlgang Tasmin Olawak Elias, Nigeria, mit 8 Stimmen gewählt worden. In der Generalversammlung erhielten die Kandidaten folgende Stimmen — notwendig waren 74 —: Lachs 102, Oda 80, Tarasi 77 (im ersten Wahlgang), Elias 87 (zweiter Wahlgang), Mosler 78 (vierter Wahlgang). Sie treten an die Stelle der am 5. Februar 1976 satzungsgemäß ausscheidenden Richter: Bengzon, Philippinen, Petrán, Schweden, Onyana,

Nigeria, und Amoun, Libanon. Lachs, dessen Amtsperiode gleichfalls zu diesem Zeitpunkt endet, wurde wiedergewählt.

Professor Hermann Mosler wurde am 26. Dezember 1912 in Hennef geboren. Er studierte Jura in Bonn (1931—1934). Im Anschluß an sein zweites juristisches Staatsexamen und seine Promotion (1937) war er wissenschaftlicher Mitarbeiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. 1946 habilitierte er sich in Bonn und erhielt 1949 einen Ruf auf einen Lehrstuhl für öffentliches Recht der Universität Frankfurt. Seit 1954 lehrt Professor Dr. Mosler an der Universität Heidelberg und ist gleichzeitig Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg. Im Jahr 1959 wurde Professor Mosler zum Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg gewählt (Wiederwahl 1965 und 1974 als Vizepräsident). In dem Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof über den Festlandsockel in der Nordsee (1968/69) war Professor Mosler ad hoc-Richter.

II. Die Regelungen über die Bestellung der Richter des Internationalen Gerichtshofs finden sich in dem Statut des IGH, das untrennbarer Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen ist.

Der IGH besteht aus 15 ständigen Mitgliedern mit verschiedener Staatsangehörigkeit. Die Wahl der Richter erfolgt getrennt durch Sicherheitsrat und Generalversammlung für jeweils 9 Jahre, alle 3 Jahre scheidet ein Drittel der Richter aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer in beiden Organen die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Kommt in einem der Organe die erforderliche Mehrheit für eine zu besetzende Stelle nicht zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Grundlage für die Abstimmung im Sicherheitsrat und in der Generalversammlung sind die von nationalen Gruppen im Sinne des Art.44 Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.10.1907 eingereichten Kandidatenlisten (Art.5 und 7 des IGH-Statuts). Dabei können bis zu vier Personen benannt werden. Auswahlkriterium für Sicherheitsrat und Generalversammlung soll vor allem die Befähigung sein. (Gem. Art.2 des IGH-Statuts handelt es sich um Kandidaten, die »ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unter Personen von hohem sittlichen Ansehen ausgewählt werden, welche die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelahrte von anerkanntem Ruf sind.«) Weiteres Ziel ist die Vertretung aller großen Kulturkreise und Rechtssysteme. Dabei genießt die gleichmäßige geographische Verteilung der Richter gem. Art.9 des IGH-Statuts einen gewissen Vorrang. Die Richter sind bei ihrer Tätigkeit zur Unparteilichkeit verpflichtet; sie sind unabhängig und nur durch den Gerichtshof selbst absetzbar. Bei Wahrnehmung ihres Amtes genießen sie diplomatische Vorrechte und Immunität. Wo

Diplomatisches Asyl (78)

Der Rechtsausschuß hat auf der Grundlage eines vom Sekretariat erstellten Arbeitspapiers über Fragen des sog. »Diplomatischen Asyls« beraten. Von Diplomatischem

Asyl spricht man, wenn ein Staat außerhalb seines Hoheitsgebietes — gedacht ist vor allem an die diplomatischen Missionen, seine Konsulate, seine Schiffe, die sich in fremden Küstengewässern aufhalten bzw. seine Flugzeuge oder seine militärischen Einrichtungen in fremden Staaten — Asyl gewährt. Davon zu unterscheiden ist das Territoriale Asyl, das auf dem Hoheitsgebiet eines Staates von diesem gewährt wird.

Die Beratungen über die Fragen des Asylrechts gehen auf eine Resolution der Generalversammlung aus dem Jahre 1967 zurück, in dem diese dazu aufrief, daß alle Staaten das Asylrecht respektieren sollten. In der gleichen Resolution wurde betont, daß Asyl nicht beanspruchen könne, wer Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit begangen oder sich eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht habe. Auf Initiative von Australien wurde die Frage des Diplomatischen Asyls auf die Tagesordnung der Generalversammlung für 1974 gesetzt. In ihrer Resolution vom 14. 12.1974 hatte die Generalversammlung die interessierten Staaten aufgefordert, ihre Ansichten dazu dem Generalsekretär mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit haben 24 Staaten Gebrauch gemacht.

Bislang ist lediglich das Recht der Staaten anerkannt, Verfolgte in ihrem Hoheitsgebiet Asyl zu gewähren. Dagegen wird ein Diplomatisches Asyl, d. h. Asyl für politisch Verfolgte in den Dienst- und Wohnräumen von Diplomaten, noch nicht allgemein für zulässig gehalten. Lediglich eine »vorübergehende Zuflucht« darf gewährt werden. Darunter fällt der Schutz vor unmittelbarer Bedrohung von Leib oder Leben eines Verfolgten. Das Kriterium »vorübergehend« ist jedoch weit auszulegen. So verbrachte der ungarische Kardinal Mindszenty, der nach dem Ungarn-Aufstand in die Botschaft der USA geflüchtet war, 15 Jahre in dem Botschaftsgebäude (1956—1971). In Südamerika hat sich allerdings ein regionales Völkergewohnheitsrecht entwickelt, wonach auch in den diplomatischen Missionen Asyl gewährt werden kann. Die Initiative Australiens scheint darauf abzielen, diesem Grundsatz weltweite Geltung zu verschaffen. Wo

Verschiedenes

Internationale Arbeitsorganisation: USA kündigen Mitgliedschaft (79)

I. Die Vereinten Staaten haben durch ein Schreiben von Außenminister Henry Kissinger vom 6. November 1975, ihre Mitgliedschaft in der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO) aufgekündigt. Das Schreiben Kissingers wurde dem Generaldirektor der ILO, Francis Blanchard, vom amerikanischen Botschafter bei den Internationalen Organisationen in Genf, Francis L. Dah, überreicht. Damit ist der Austritt aus der ILO durch die USA noch nicht vollzogen. Die Satzung der ILO sieht vor, daß ein Mitgliedstaat die Absicht seines Austritts zwei Jahre vorher bekanntgeben muß. Auch bedarf es der vollen Erfüllung der Beitragspflichten, bevor ein Austritt rechtswirksam wird. Die Frage ist, ob die USA die ILO überhaupt verlassen wollen oder ob es sich